

Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 2 (1798-1799)

Artikel: Ministerium der Justiz und Polizei : der Minister der Justiz und Polizei
der untheilbaren helvetischen Republik, an die Regierungsstatthalter
aller Cantone

Autor: Zeerleder

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-542867>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 09.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri

Mitgliedern der gesetzgebenden Räthe der helvetischen Republik.

Band II.

Nº. XLVII.

Luzern, 3. Januar. 1799.

Vollziehungsdirektorium.

Im Namen der helvetischen einen und untheilbaren Republik.

Beschluß.

Das Vollziehungsdirektorium, nach erhaltenem Bericht, daß verschiedene Personen in mehreren Gesgenden der Republik das Land durchstreifen und mit falschen Patenten und Passports versehen, Steuern einsammeln;

Erwägend, daß ein seiner Natur nach schon so sträflicher Missbrauch noch durch seine Wirkungen in Rücksicht der allgemeinen Sicherheit, schädlich werden könnte;

Beschließt:

1) Alle Steueraufnahm in Helvetien, die nicht durch einen ausdrücklichen Erlaubnisschein des vollziehenden Direktoriums bewilligt ist, soll untersagt seyn, und die Steuersammler, die keinen solchen vorweisen können, angehalten werden.

2) Um zur Entdeckung derselben zu gelangen, die dieses Verbot beschlagen soll, ist den Regierungs- und Unterstatthaltern und Agenten aufgetragen, die Schriften aller derselben, die in ihrem Bezirke Steuern sammeln, zu untersuchen, und wenn solche diese Erlaubnis nicht enthalten, dieselben gefangen sehen zu lassen, und so fort dem Vollziehungs-Direktorium davon Nachricht zu erheilen.

3) Dem Polizei-Minister soll die Vollziehung des gegenwärtigen Beschusses aufgetragen seyn.

Also beschlossen in Luzern, den siebenzehnten Chrisimonats des Jahres 1798.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,
Oberlin.

Im Namen des Direktoriums der Generalsec.,
Mousson.

Dem Original gleichlautend.
Seerleder, Sekret. des Justizministers.

Ministerium der Justiz und Polizei.

Der Minister der Justiz und Polizei der untheilbaren helvetischen Republik, an die Regierungsstatthalter aller Cantone.

Luzern, den 29. Sept. 1798.

Die Revolution, Bürger, ist in Helvetien beendigt, eine neue Verfaßung trat an die Stelle jenes alten unzusammenhängenden Gebäudes, das weder dem Bedürfnisse des Zeitalters, nach unsern Begriffen und Wünschen mehr angemessen war. Alle öffentlichen Gewalten sind eingesetzt und in Gang gebracht. Die ehemals getrennten Staaten sind in einem einzigen vereinigt, und ein Vertrag mit der fränkischen Republik sichert ihm Unabhängigkeit, und Schutz gegen innere und äußere Feinde zu.

Uns bleibt mithin nichts mehr übrig, als durch Weisheit die neue Verfaßung zu entwirken, die dar gebotenen Mittel unserer Veredlung und Glückseligkeit zu benutzen, und die Liebe und Unabhängigkeit an die neue Ordnung der Dinge zu verbreiten, und dauerhaft zu machen.

Wesentlich wird zu diesem die Verwaltung der Gerechtigkeit beytragen. Ihr werdet euch daher besonders angelegen seyn lassen, diese Überzeugung dem Cantons- und den Bezirkgerichten mitzutheilen, und ihren Patriotismus dahin zu leiten, daß sie durch schnelle und gute Gerechtigkeit dem Volk den Vortheil der neuen Verfaßung fühlbar machen mögen. Jeder Richter, von dem Umfang und der Wichtigkeit seines Besuchs durchdrungen, wird Eure Vorstellungen mit dem Gefühl welches er mit sich an die Stelle brachte, zu welcher ihn das Zutrauen des Volks erhob, über einstimmend finden, und sich immer mehr und mehr überzeugen, daß er seine Pflichten um so genauer erfüllen werde als er getreuer den Grundsatz befolgen wird, jeden Beklagten mit eben der Aufmerksamkeit anzuhören, seine Sache mit der Sorgfalt zu untersuchen, und darüber mit jener Überlegung abzuurtheilen, als er wünschte daß er angehört, seine Sache unter-

sucht, und über ihn abgesprochen würde, wenn er sich in gleichem Fall befinden sollte.

Dadurch wird sein Muth erhöht werden, dessen er bedarf, um den Gewaltthätigen zu widerstehen, den Leidenschaften eines drohenden und irregeföhrt Hauf-sens, seine Pflicht entgegen zu setzen, und ohne Ansehung der Person, und ihrer Zufälligkeit, nur die Sache ins Auge zu fassen, und diese allein in die Wage der Prüfung zu legen.

Sorgfalt und Aufmerksamkeit, Gewissenhaftigkeit und Leidenschaftlosigkeit wird alsdann sein Charakter seyn. Er wird fühlbar für Wahrheit und Recht werden, und in sich einen neuen Antrieb fühlen, seine Rechtskenntnisse zu erweitern, und seinen Schärffsin zu verfeinern.

Die Freyheit, Bürger, stützt sich auf die Gerechtigkeit, ohne diele ist jene ein leerer Name, der den Zustand der bürgerlichen Existenz nicht zu verbessern vermag.

So wie die Gerichtshöfe die Wichtigkeit ihres Berufs einsehen, eben so fühlt das Volk das Bedürfniss seiner Erfüllung. Hier sind Ansprüche und Erwartungen, dert Pflichten. Die Folgen davon werden Achtung und Zutrauen seyn. Es steht bey den Gerichtshöfen sich beides zu verschaffen, und dadurch die Summe öffentlicher und individueller Glückseligkeit zu vermehren.

Ich bin berechtigt, Bürger, zu erwarten, daß sich die Gerichtshöfe bestreben werden, dieses Ziel zu erreichen, und da ich nichts sehnlicher wünsche, als sie einerseits in ihren Verrichtungen aufzumuntern, und anderseits dem Volk einen Beweis ihrer Anstrengung zu geben, und endlich auch ihre Arbeiten zu Vollkommenung der Gesetzgebung zu benennen, so erhielt ich vom Vollziehungs-Direktorium den Auftrag, alle Monate demselben eine Liste der von den helvetischen Tribunalien, theils gütlich, theils rechtlich beendigten Rechtsfachen, vorzulegen.

Ich übersende Euch zu diesemhin beylegende Tabelle mit dem Auftrag, sie den Gerichtshöfen Eures Kantons zuzustellen, und sie aufzufordern nach Anweisung der Rubriken jeden vor sie gebrachten Rechts-handel, oder Criminalklage, so kurz wie möglich, auf dieselbe zu sehen.

Der Gerichtsschreiber jedes Tribunals wird diese Tabelle besorgen, welche der Präsident desselben unterzeichnen und Euch den ersten jedes Monats über-schicken wird.

Ihr werdet, Bürger, von den verschiedenen Vortheilen, die mit dieser Anordnung verbunden sind, überzeugt seyn, und ich erwarte mithin von Eurem Eifer für die Freiheit und Glückseligkeit Eurer Mitbürger, daß Ihr für die genaue Vollziehung derselben

sorgen, und mir die geforderten Tabellen in der ersten Woche jedes Monats fleißig übersenden werdet.

Republikanischer Gruß.

Der Minister der Justiz und Polizei,
Fr. Bern. Meyer.

Dem Original gleichglaudend,

Der Secretär des Justizministers,
Zeerleder.

Gesetzgebung.

Großer Rath, 13. December.

(Fortsetzung.)

Kilchmann glaubt, man wolle das Volk noch ärger bevögten als ehemals unter den Landvögten; er fordert Durchstreichung des § und begeht, daß jede Gemeinde sich versammeln könne, wann sie wolle. Jacquier folgt Kilchmann. Secretan vertheidigt das Gutachten, weil schon hinlängliche Versammlungen der Gemeinden statt haben und es hier nur um außerordentliche Versammlungen zu thun ist; da der Unterstatthalter oder Agent das Recht hat diesen Versammlungen beizuwollen, so muß er doch wenigstens davon unterrichtet seyn! daher begeht er, daß bestimmt werde, daß die Zusammenkunft nicht ohne vorhergegangene Anzeige an den Unterstatthalter oder Agent, statt haben könne. Akermann, Cusor und Thorin folgen diesem letzten Antrag Secretans, welcher angenommen wird.

§. 121. beizufügen: und die Zahl ihrer Verwalter zu bestimmen.

Diese Vorschläge werden mit einigen geringen Redaktionsverbesserungen einiger andern §§ angenommen.

Gysendorfer, im Namen der Finanzcommission tragt folgende neue Redaktion des 15 § des vom Senat verworfnen Beschlusses über die allgemeinen Finanzgesetze vor.

§. 15. Auf das Ansuchen des Vollziehungs-Direktoriums und die damit begleitere Angabe des augenblicklichen Bedürfnisses, kann die gesetzgebende Gewalt demselben durch ein Gesetz in einer gesammten Summe anweisen, was sie zum öffentlichen Dienst erforderlich erscheiten wird.

Das Direktorium wird sodann jedem Departement nach Verhältniß seiner Bedürfnisse die einzelnen Summen verabfolgen lassen.

Dieser Antrag wird mit Dringlichkeitserklärung angenommen.

Großer Rath, 14. December.

Präsident: Cartier.

Man laß erhält auf Begehren für 8 Tag Urlaub. Grafenried, im Namen einer Commission legt ein Gutachten vor, über die Fortsetzung der von der